



MA 15 und Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund, Prüfung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Gesundheitskontrollen von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen

StRH II - 1502982-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Gesundheitskontrollen von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, in der MA 15 - Gesundheitsdienst und im Gesundheitsverbund in den Jahren 2021 bis 2023 einer Prüfung.

Dabei zeigte sich, dass von der MA 15 - Gesundheitsdienst insbesondere die amtsärztlichen Agenden sowie die Sozialberatung wahrgenommen wurden. Für die Durchführung der gesetzlich bzw. durch Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hatte diese Dienststelle ein Kooperationsabkommen mit dem Gesundheitsverbund abgeschlossen. Aufgrund dieses Abkommens betrieb der Gesundheitsverbund seit dem Jahr 2016 das Zentrum für Sexuelle Gesundheit, welches als disloziertes Anstaltsambulatorium der Klinik Landstraße geführt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurden an diesem Standort durchschnittlich jährlich rd. 13.000 Untersuchungen von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, durchgeführt. Dabei wurde auf das Freisein von Gonorrhoe, Syphilis, Chlamydien und HIV getestet. Ergänzend wurde in der MA 15 - Gesundheitsdienst ein Lungenröntgen zum Ausschluss von Tuberkulose angefertigt.

Verbesserungspotentiale wurden u.a. in der Überarbeitung und Abstimmung der internen Vorgaben und Prozessbeschreibungen sowie in der Evaluierung des Personaleinsatzes erkannt. Der StRH Wien regte zudem an, die zwischen den beiden Dienststellen bestehende Vereinbarung zu evaluieren und die Leistungsabgeltung den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der StRH Wien unterzog die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Gesundheitskontrollen von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, einer Prüfung und teilte über das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	10
1.1	Prüfungsgegenstand	10
1.2	Prüfungszeitraum	10
1.3	Prüfungshandlungen	10
1.4	Prüfungsbefugnis	11
1.5	Vorberichte	11
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	11
2.1	Regelungen zu sexuellen Dienstleistungen.....	11
2.2	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien	13
3.	Vereinbarungen zwischen der MA 15 - Gesundheitsdienst und dem Gesundheitsverbund	14
3.1	Kooperationsabkommen.....	14
3.2	Zusatzvereinbarungen zur Kooperation	15
4.	Aufbauorganisation innerhalb der MA 15 - Gesundheitsdienst	16
4.1	Gruppe Sexuelle Gesundheit.....	16
4.2	Personalausstattung	17
4.3	Stellenbeschreibungen.....	21
5.	Aufbauorganisation innerhalb des Gesundheitsverbundes	23
5.1	Behördliche Genehmigung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit	23
5.2	Personalausstattung	23
5.3	Stellenbeschreibungen	25

6.	Ablauforganisation	27
6.1	Interne Regelungen zur Ablauforganisation.....	27
6.2	Ablauf der Erstuntersuchungen	28
6.3	Ablauf der Kontrolluntersuchungen.....	31
6.4	Probengebarung	31
6.5	Sozialberatung.....	32
6.6	Prozesskritik	33
7.	Ausgewählte Leistungsdaten	35
7.1	Statistikdaten der Tuberkulosevorsorge	35
7.2	Statistikdaten des Zentrums für Sexuelle Gesundheit	36
7.3	Statistikdaten der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit.....	38
7.4	Statistikdaten des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution	40
8.	Kosten	41
8.1	Kostenrechnung innerhalb der MA 15 - Gesundheitsdienst.....	41
8.2	Kostenrechnung innerhalb des Gesundheitsverbundes.....	43
8.3	Abgeltung nach dem Kooperationsabkommen	44
9.	Zusammenfassung der Empfehlungen	46
9.1	Empfehlungen an die MA 15 - Gesundheitsdienst.....	46
9.2	Empfehlungen an den Gesundheitsverbund	52

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Fachbereich Gesundheitsvorsorge	17
Tabelle 1: Personalausstattung der Gruppe Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023	18
Tabelle 2: Personalausstattung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023	24
Tabelle 3: Untersuchungen und Diagnosen von Tuberkulose in den Jahren 2021 bis 2023.....	35
Tabelle 4: Untersuchungen, diagnostizierte Erkrankungen und Therapien des Zentrums für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023.....	36
Tabelle 5: Leistungsdaten der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023	38
Tabelle 6: Bescheide und deren Ergebnisse des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution in den Jahren 2021 bis 2023	40
Tabelle 7: Kostenstellenauswertung der Gruppe Sexuelle Gesundheit der Jahre 2021 bis 2023	42
Tabelle 8: Kostenstellenauswertung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit der Jahre 2021 bis 2023	43
Tabelle 9: Verrechnungsdaten zum Kooperationsabkommen in den Jahren 2021 bis 2023	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIDS	Acquired Immunodeficiency Syndrome
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
e	elektronisch
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
FBGV	Fachbereich Gesundheitsvorsorge
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
HIV	Human Immunodeficiency Virus
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
MA	Magistratsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SOP	Standard Operation Procedure
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wr. KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

z.T.
ZSG

zum Teil
Zentrum für sexuelle Gesundheit

Glossar

Ambulanzselbstzahlerkatalog

Darin werden die Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener Städtischen Krankenanstalten durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgelegt. Diese Beträge finden bei der Verrechnung ambulanter Untersuchungen und Behandlungen von Personen Anwendung.

Die Unternehmung gemäß § 71 WStV „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wurde im Jahr 2020 in „Wiener Gesundheitsverbund“ umbenannt.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien führte eine Prüfung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Gesundheitskontrollen von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, in der MA 15 - Gesundheitsdienst und im Gesundheitsverbund durch. Prüfungsgegenständlich waren die Jahre 2021 bis 2023. Besonderes Augenmerk lag auf den Untersuchungen beim betroffenen Personenkreis und der Zusammenarbeit beider Dienststellen auf Basis einer im Jahr 2016 abgeschlossenen Vereinbarung. Der StRH Wien fokussierte dabei die Abläufe im Zusammenhang mit der Administration, die Verrechnung sowie die Qualitätsvorgaben.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war eine umfassende Prüfung in der MA 15 - Gesundheitsdienst und im Gesundheitsverbund.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten Halbjahr 2024 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden am 16. Jänner 2024 und am 30. Jänner 2024 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 8. Juli 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2023, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der zur Verfügung gestellten Daten, Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Einsichtnahmen in die entsprechenden Unterlagen. Darüber hinaus fanden Vor-Ort-Besprechungen und Interviews mit Mitarbeitenden in der MA 15 - Gesundheitsdienst und im Gesundheitsverbund statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Regelungen zu sexuellen Dienstleistungen

Vorweg war anzuführen, dass für den Bereich der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister in Österreich verschiedene rechtliche Vorgaben bestanden. Diese fielen teilweise in die Kompetenz des Bundes wie beispielsweise steuer- und sozialrechtliche Bestimmungen. Bundesländerübergreifend war eine Verpflichtung zur Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten festgelegt. Die jeweiligen Landesgesetze regelten u.a. unter welchen Rahmenbedingungen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden dürfen. Ergänzende Regelungen für Wien waren in Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien und der Bundespolizeidirektion Wien und der Landespolizeidirektion Wien festgehalten.

2.1.1 In Bezug auf die sexuelle Gesundheit war zunächst das Geschlechtskrankheitsgesetz aus dem Jahr 1945, zuletzt geändert im Jahr 2001, maßgebend. Dieses Bundesgesetz regelte die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten. Als übertragbare Geschlechtskrankheiten waren Tripper, Syphilis, weicher Schanker sowie Lymphogranuloma inguinale definiert. Jede bzw. jeder Geschlechtskranke war verpflichtet, für die Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit sich einer Behandlung durch eine zur Berufsausübung berechtigten Ärztin bzw. einen zur Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen. Wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten war oder sich die bzw. der Kranke der ärztlichen Behandlung bzw. Beobachtung entziehen könnte, war jede Ärztin

bzw. jeder Arzt zur Meldung verpflichtet, der von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhielt. Diese hatte an die für den Wohnort der bzw. des Erkrankten zuständige Sanitätsbehörde zu erfolgen.

2.1.2 Auf Basis des Geschlechtskrankheitengesetzes wurde von der Bundesministerin für Gesundheit die Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, erlassen. Diese trat mit Jänner 2016 in Kraft und löste die bis dahin geltende Verordnung ab. Eine der wesentlichen Änderungen war die Verlängerung des Intervalls der Pflichtuntersuchungen von wöchentlich auf alle sechs Wochen. Diese Änderung war auf eine Umstellung der Probenuntersuchung auf ein molekularbiologisches Testverfahren zurückzuführen. Ergänzend hatte das Bundesministerium für Gesundheit im Hinblick auf das Inkrafttreten o.a. Verordnung bereits im November 2015 den „*Erlass, Untersuchungen nach der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen*“ herausgegeben, welcher nähere Erläuterungen zur künftigen Vorgehensweise enthielt. Der Erlass wurde den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Entsprechend der o.a. Verordnung hatten Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen von anderen vornehmen lassen, sich vor Beginn dieser Tätigkeit einer Eingangsuntersuchung sowie in regelmäßigen Abständen von sechs Wochen einer amtsärztlichen Kontrolluntersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung war insbesondere auf das Freisein von Tripper und Syphilis zu untersuchen. Die Kontrolluntersuchungen auf das Freisein von Tripper waren im Abstand von sechs Wochen und jene auf das Freisein von Syphilis im Abstand von zwölf Wochen zu wiederholen. Die Untersuchungen waren entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen. Für die Durchführung der Laboruntersuchungen hatten die Bezirksverwaltungsbehörden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit heranzuziehen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte, wenn die Person bei der Eingangsuntersuchung frei von Geschlechtskrankheiten war, der betreffenden Person einen zur Identitätsfeststellung geeigneten Lichtbildausweis auszustellen. Ebenso war die erfolgte Vornahme der Kontrolluntersuchung von der Bezirksverwaltungsbehörde im Ausweis zu bestätigen. Sollte durch die Kontrolluntersuchung eine Geschlechtskrankheit festgestellt worden sein, hatte die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausweis einzuziehen und erst nach Ende der Ansteckungsgefahr wieder auszufolgen.

Ergänzend war anzuführen, dass für die Ausstellung der Ausweise und für die Bestätigung der erfolgten Untersuchungen Abgaben nach dem Gebührengesetz und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vorgesehen waren.

Anlässlich der Eingangsuntersuchung hatte die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt auf die Infektionsmöglichkeiten mit Geschlechtskrankheiten, die Verhaltensregeln zur Vermeidung solcher Infektionen, über die Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung und über die Sinnhaftigkeit von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen zu beraten. Ebenso war auch über bestehende einschlägige Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung sowie über Ausstiegsszenarien zu informieren.

2.1.3 Im AIDS-Gesetz 1993 war festgelegt, dass sich Personen vor Aufnahme der gewerbsmäßigen sexuellen Tätigkeit und mindestens in Abständen von drei Monaten einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion zu unterziehen hatten.

2.1.4 Auf Basis des Tuberkulosegesetzes wurde vom Landeshauptmann für Wien im Jahr 1998 die Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung erlassen. Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, hatten eine entsprechende Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und in der Folge einmal jährlich durchzuführen.

2.1.5 Weiters war das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 - WPG 2011 anzuführen. Dieses regelte u.a. die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Gemeinde Wien. Demnach handelte es sich bei der Prostitution um die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen. Anbahnung der Prostitution lag vor, wenn jemand durch ihr bzw. sein Verhalten erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen. Das Gesetz enthielt auch Bestimmungen zu Meldepflichten und allgemeine Beschränkungen der Prostitutionsausübung.

2.2 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der MA 15 - Gesundheitsdienst Maßnahmen der Verhütung, Früherfassung und Bekämpfung von Krankheiten des Menschen, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, Epidemiologie, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Impfwesen und das Desinfektionswesen für Human- und Veterinärmedizin. Ebenso war diese für Angelegenheiten des Tuberkulosege-

setzes, des Geschlechtskrankheitengesetzes und des AIDS-Gesetzes 1993 zuständig. Zudem kam ihr die Meldung von Personen an die Landespolizeidirektion Wien zu, welche, ohne die Beendigung der Prostitutionsausübung mitgeteilt zu haben, länger als sechs Monate nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen waren.

3. Vereinbarungen zwischen der MA 15 - Gesundheitsdienst und dem Gesundheitsverbund

3.1 Kooperationsabkommen

3.1.1 Aufgrund der mit 1. Jänner 2016 erfolgten Novellierung der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen (s. Punkt 2.1) wurde die medizinische Untersuchung von diesen Personen in der Stadt Wien organisatorisch und personell neu organisiert. Die MA 15 - Gesundheitsdienst und der damalige Krankenanstaltenverbund schlossen am 21. Dezember 2015 ein Kooperationsabkommen zur effizienten, kostengünstigen und qualitätsgesicherten Vollziehung des Geschlechtskrankheitengesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen ab.

Zu diesem Zeitpunkt betrieb die MA 15 - Gesundheitsdienst am Standort Wien 3, Thomas-Klestil-Platz 8/2 ein selbstständiges Ambulatorium mit dem Anstaltszweck der Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten, in welchem Personen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten im Rahmen von Behördenverfahren untersucht worden waren. Ab 1. Jänner 2016 sollte diese Einrichtung als disloziertes Anstaltsambulatorium der damaligen Krankenanstalt Rudolfstiftung - nunmehr Klinik Landstraße - unter dem Namen „Zentrum für Sexuelle Gesundheit“ betrieben werden. Im Zuge der Übernahme dieser Einrichtung sollte das medizinische Leistungsspektrum auf den Krankenanstaltenverbund übergehen.

Die sozialarbeiterischen Leistungen für den betroffenen Personenkreis, welche in Form von Beratung und Betreuung inkl. Ausstiegsberatung und Streetwork bereits zuvor angeboten worden waren, sollten jedoch bei der MA 15 - Gesundheitsdienst in der „Sozialberatungsstelle für sexuelle Gesundheit“ verbleiben.

3.1.2 Mit Inkrafttreten des Kooperationsabkommens und Auflösung des Betriebes des eigenen Ambulatoriums sollte die MA 15 - Gesundheitsdienst nicht mehr über eigene Amtssachverständige, die Gutachten betreffend das Freisein von Geschlechtskrankheiten

abgeben konnten, verfügen. Stattdessen würden ab diesem Zeitpunkt Fachärztinnen bzw. Fachärzte der Klinik Landstraße als nichtamtliche Sachverständige zur Abgabe von Gutachten im Rahmen der Vollziehung des Geschlechtskrankheitengesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen herangezogen werden. Diesbezüglich wurde im Kooperationsabkommen auf die Bestimmungen des AVG verwiesen, wonach eine Beweisaufnahme durch nichtamtliche Sachverständige unter bestimmten Bedingungen möglich war.

Das Abkommen enthielt weiters Bestimmungen zur infrastrukturellen und organisatorischen Zusammenarbeit, die das Ziel einer möglichst zweckmäßigen, einfachen und kostengünstigen Abwicklung sowie einer nahtlosen Übergabe der krankenanstaltenrechtlichen Betriebsverantwortung von der MA 15 - Gesundheitsdienst an den nunmehrigen Gesundheitsverbund verfolgen sollten. Personelle Umstrukturierungen waren in Form von Versetzungen der betroffenen Mitarbeitenden von der MA 15 - Gesundheitsdienst in den Gesundheitsverbund vorgesehen.

Budgetär war eine Übertragung des anteiligen Personal- und Sachkostenbudgets von der MA 15 - Gesundheitsdienst an den ehemaligen Krankenanstaltenverbund vereinbart. Weiters sollte die Verrechnung der medizinischen Leistungen vom ehemaligen Krankenanstaltenverbund in Form einer internen Leistungsverrechnung an die MA 15 - Gesundheitsdienst erfolgen.

Das gegenständliche Kooperationsabkommen bildete im Betrachtungszeitraum die Basis für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Bezug auf das Zentrum für Sexuelle Gesundheit.

3.2 Zusatzvereinbarungen zur Kooperation

3.2.1 Ergänzend zum o.a. Kooperationsabkommen wurden von den Vertragspartnern zwei Sideletter abgeschlossen. Im ersten, gleichzeitig mit dem Kooperationsabkommen unterzeichneten Sideletter, wurden Details zur Budgetumschichtung sowie finanzielle Aspekte festgehalten. Demnach sollte eine Budgetübertragung in der Höhe von rd. 1,21 Mio. EUR von der MA 15 - Gesundheitsdienst an den ehemaligen Krankenanstaltenverbund erfolgen. Für die Verrechnung der medizinischen Leistungen, welche durch den Gesundheitsverbund erfolgen sollten, wäre für das Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von rd. 2,2 Mio. EUR vorzusehen.

3.2.2 Im Jahr 2019 wurde in einem weiteren Sideletter zum gegenständlichen Kooperationsabkommen die interne Leistungsverrechnung des Gesundheitsverbundes gegenüber der MA 15 - Gesundheitsdienst auf Pauschalbeträge umgestellt. In dem Dokument war beschrieben, dass in den Jahren 2016 bis 2018 die angefallenen Einzelleistungen anhand der landesgesetzlich kundgemachten Ambulatoriumsbeiträge quartalsmäßig verrechnet wurden. Ab dem Jahr 2019 sollte dies im Sinn einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltung auf Pauschalbeträge, welche in zwei Teilbeträgen anzuweisen waren, umgestellt werden. Auf Grundlage der Ambulanzfrequenz von rd. 19.000 Besuchen pro Jahr wurde für das Jahr 2019 ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von rd. 1,20 Mio. EUR und für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von rd. 1,22 Mio. EUR sowie eine Indexanpassung für die Folgejahre vereinbart. Bei Änderungen der Ambulanzfrequenzen um mehr als 5 % oder anderen Evaluationserfordernissen sollten von den Vertragspartnern umgehend Gespräche über eine einvernehmliche Abänderung des Pauschalbetrages aufgenommen werden.

Das Kooperationsabkommen und die beiden Sideletter waren im Betrachtungszeitraum nach wie vor gültig.

4. Aufbauorganisation innerhalb der MA 15 - Gesundheitsdienst

4.1 Gruppe Sexuelle Gesundheit

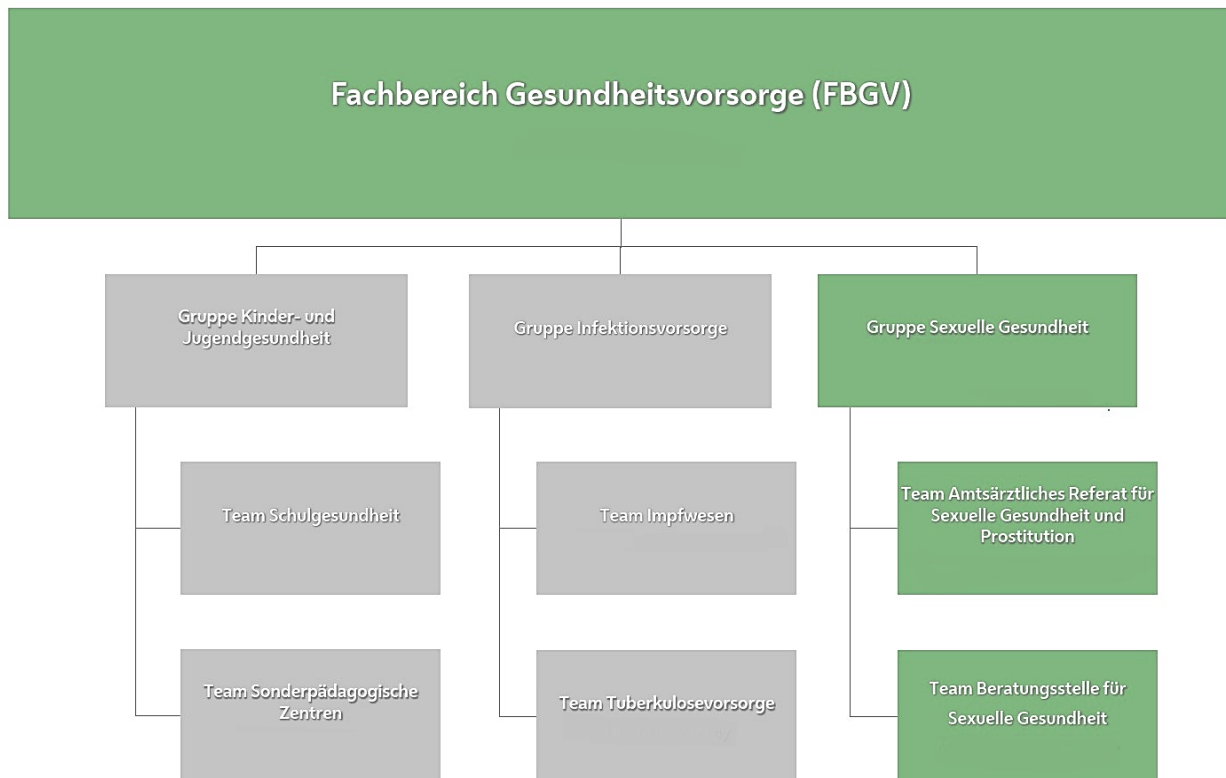
4.1.1 Vor dem Betrachtungszeitraum nahm in der MA 15 - Gesundheitsdienst entsprechend dem damals gültigen Organigramm (Stand Dezember 2019) das Amtsärztliche Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution des Fachbereiches Aufsicht und Qualitätssicherung die Aufgaben des Geschlechtskrankheitengesetzes und des AIDS-Gesetzes 1993 wahr. Die diesbezüglichen Beratungen wurden von der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit durchgeführt.

Mit September 2020 startete in der MA 15 - Gesundheitsdienst das Projekt „Programm Gesunde Zukunft“, das mittlerweile bereits abgeschlossen worden war. Dieses hatte zum Ziel, den Gesundheitsdienst der Stadt Wien umzustrukturieren. Im Zuge dessen erfolgten in der Dienststelle mehrere organisatorische Änderungen, welche auch die prüfungsgegenständliche Organisationseinheit betrafen. So wurde mit Juli 2021 u.a. der Fachbereich Gesundheitsvorsorge geschaffen. Dem Fachbereich unterstanden insgesamt drei Gruppen, wovon eine die Gruppe Sexuelle Gesundheit war. Dieser Gruppe wurden das Team

Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution und das Team Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit zugeordnet. Aufgrund des Kooperationsabkommens mit dem Gesundheitsverbund und der damit verbundenen dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit waren sowohl die Gruppe Sexuelle Gesundheit als auch das Zentrum für sexuelle Gesundheit des Gesundheitsverbundes örtlich in einem Gebäude im 3. Wiener Gemeindebezirk untergebracht.

Nachfolgend wurde das Organigramm des Fachbereiches Gesundheitsvorsorge mit Stand Jänner 2024 dargestellt.

Abbildung 1: Organigramm Fachbereich Gesundheitsvorsorge



Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.2 Personalausstattung

4.2.1 Der StRH Wien ersuchte die MA 15 - Gesundheitsdienst um eine Auswertung der systemisierten Dienstposten sowie der VZÄ der Gruppe Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023.

Die Gruppe Personalmanagement gab gegenüber dem StRH Wien dazu an, dass es in der Dienststelle keine explizite Zuteilung der systemisierten Dienstposten zur Gruppe Sexuelle Gesundheit gäbe. Vielmehr wären die Dienstposten gemeinsam mit anderen Organisationseinheiten der MA 15 - Gesundheitsdienst zusammengefasst. Daher wären für diese Stelle nur die diesbezüglichen VZÄ der Jahre 2021 bis 2023 auswertbar.

Die Personalausstattung in VZÄ der Gruppe Sexuelle Gesundheit stellte sich unter Berücksichtigung der erfolgten Organisationsänderung im Betrachtungszeitraum jeweils zum Stichtag 31. Dezember wie folgt dar:

Tabelle 1: Personalausstattung der Gruppe Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023

Berufsgruppe	VZÄ zum 31.12.2021	VZÄ zum 31.12.2022	VZÄ zum 31.12.2023	Veränderung 2021 - 2023
Ärztliches Personal	2,00	2,75	2,90	0,90
Sozialarbeiterisches Personal	5,50	4,60	4,60	-0,90
Kanzleipersonal	1,63	2,63	3,62	1,99
Gesamt	9,13	9,98	11,12	1,99

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Wie die Tabelle 1 zeigt, erhöhten sich im Jahr 2023 die VZÄ gegenüber dem Jahr 2021 um insgesamt rd. 2 VZÄ. Das ärztliche Personal stieg im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um 0,90 VZÄ an. Das sozialarbeiterische Personal verzeichnete ab dem Jahr 2022 einen Rückgang von 0,90 VZÄ. In diesen beiden Berufsgruppen waren die Veränderungen auf Einzelpersonalangelegenheiten wie z.B. Karenzierungen und Pensionierungen zurückzuführen. Dadurch lag die Präsenz z.T. unter der vorgesehenen Personalausstattung.

Die größte Veränderung aller Berufsgruppen verzeichnete das Kanzleipersonal. Gegenüber dem Jahr 2021 stiegen die VZÄ im Jahr 2023 um rd. 2 VZÄ. Infolge der Umstrukturierung der MA 15 - Gesundheitsdienst wurde in der Gruppenleitung Sexuelle Gesundheit im Jahr 2022 eine Stelle mit einer Kanzleikraft besetzt. Zudem erhöhte sich ab dem Jahr 2023 infolge der Transferierung eines Dienstpostens von einer anderen Dienststelle das Kanzleipersonal um 1 VZÄ.

4.2.2 Im Zusammenhang mit dem Dienstpostentransfer war anzuführen, dass dieser Dienstposten bis März 2023 in der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen verortet war. In der damaligen Kassa der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen am Standort Wien 3, Thomas-Klestil-Platz wurden unterschiedliche Kassadienstleistungen für die MA 15 - Gesundheitsdienst und andere Dienststellen, wie z.B. Einhebung der Verwaltungsabgaben für die Untersuchungen und die Ausstellung der Ausweise für Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister, Einzahlungen von Impfgeldern, Ausgabe von Fahrscheinen etc. durchgeführt.

Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen in der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wurde die Kassa von dieser Dienststelle nicht mehr weiter betrieben und ein Dienstposten für Kanzleibedienstete an die MA 15 - Gesundheitsdienst transferiert. Seit der Übertragung der Kassatätigkeiten an die MA 15 - Gesundheitsdienst war die Kassa ausschließlich für die Einhebung der Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten zuständig.

Erhebungen des StRH Wien zeigten, dass sich die Kassa der MA 15 - Gesundheitsdienst im Erdgeschoß des Eingangsbereiches neben der Impfstelle befand und jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet war. Bei Absenz dieses Mitarbeiters infolge von z.B. Urlaub oder Krankheit konnte die Kassa nicht betrieben werden, da für diese Tätigkeit keine Stellvertretung vorgesehen war. Einzahlungen von Verwaltungsabgaben konnten von den Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern daher entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur mittels Zahlschein erfolgen. Zudem verfügte auch die im Kassenbereich montierte Bankomatkassa über keine elektronische Anbindung, wodurch auch diese Zahlungsmöglichkeit für Einzahlungen nicht genutzt werden konnte. Die temporär fehlenden Zahlungsmöglichkeiten führten letztlich immer wieder zu einer verzögerten Ausfolge von Ausweisen an die genannte Zielgruppe. Ergänzend war anzumerken, dass Zahlungen mittels Zahlschein von einigen betroffenen Personen abgelehnt wurden.

Um das Kassaservice für die Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister dennoch ganzjährig aufrechterhalten zu können, ersuchte die Dienststelle die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision im Februar 2024 um Dienstpostenverschiebung und Bewertungsänderung eines bereits in der Dienststelle bestehenden und mit Februar 2024 vakant gewordenen Dienstpostens für Kanzleipersonal. Mit der neuen Stelle mit höherer Bewertung sollten künftig neben den anfallenden Kanzleitätigkeiten auch stellvertretend

die Kassatätigkeiten übernommen werden können. Dadurch sollte eine durchgängige Aufrechterhaltung der Kassadienstleistungen für diese Zielgruppe ermöglicht werden.

Wie die Dienststelle dazu näher ausführte, wurde dem Ersuchen nicht entsprochen, da nach Ansicht der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision eine stellvertretende Kassatätigkeit keine höhere Bewertung des Dienstpostens für Kanzleipersonal rechtfertigen würde. Derzeit würde eine Erweiterung der Kassiertätigkeit geprüft und gegebenenfalls ein neuerlicher Antrag auf Dienstpostenaufwertung gestellt werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 15 - Gesundheitsdienst zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten bestehen, um die Kassadienstleistungen für Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister durchgängig anzubieten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Weitere Erhebungen in der MA 15 - Gesundheitsdienst ergaben, dass einige Stellen am gleichen Standort, bei welchen ebenfalls Zahlungen u.a. für Impfungen, Ausweise oder die Ausstellung von Zeugnissen für Kundinnen bzw. Kunden zu leisten waren, bereits auf ein Zahlscheinsystem umgestellt hatten. Eine zusätzliche Kassamöglichkeit würde jedoch von diesen Stellen als klientinnen- bzw. klientenfreundlich angesehen werden. Dies würde insbesondere auf die am Standort Wien 3, Thomas-Klestil-Platz gelegene Impfstelle zutreffen, deren Servicebereich sich unmittelbar neben der Kassa befand.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 15 - Gesundheitsdienst im Sinn der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen, ob die ausschließlich für Einhebung der Gebühren bzw. Verwaltungsabgaben für Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister vorgehaltene Kassa nicht auch von anderen Organisationseinheiten der Dienststelle genutzt werden könnte.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.3 Stellenbeschreibungen

4.3.1 In einem weiteren Schritt nahm der StRH Wien Einsicht in die Stellenbeschreibungen der in der Gruppe Sexuelle Gesundheit tätigen Mitarbeitenden.

Der Leitung der Gruppe Sexuelle Gesundheit oblag u.a. die inhaltliche und personelle Koordination der ihr unterstellten Organisationseinheiten, nämlich des Teams Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution sowie der Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit. Zu den weiteren Aufgaben zählten die Unterstützung der Fachbereichsleitung Gesundheitsvorsorge bei der Ausarbeitung von internen Normen, Standard Operating Procedures, Standards und Richtlinien sowie interner Prüfungsinstrumente zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards und interner Kontrollsysteme. Ebenso war eine Personalbedarfsplanung und Steuerung der Arbeitsprozesse hinsichtlich eines effizienten Personaleinsatzes festgeschrieben. Zudem war die Durchführung regelmäßiger Teamleitungsbesprechungen für die ihr unterstellten Organisationseinheiten vorgesehen.

Aufgaben der Teamleitung des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution waren u.a. die Durchführung und Steuerung der zugeordneten Aufgabenbereiche und die fachliche Aufsicht insbesondere hinsichtlich des Vollzuges des Geschlechtskrankheitengesetzes und des AIDS-Gesetzes 1993, die Kommunikation und Zusammenarbeit mit diversen Abteilungen, Institutionen und Behörden sowie die Mitwirkung an der

Erstellung und Implementierung eines standardisierten Dokumentations- und Berichtswesens.

Den im Team Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte oblag u.a. die Vornahme von Aufklärungsgesprächen und Beratungen zur primären und sekundären Prävention sexuell übertragbarer Erkrankungen. Die behördliche Aktenführung und die Kommunikation mit internen und externen Stellen sowie die Erstellung von Stellungnahmen an Behörden und Institutionen fielen ebenso in deren Aufgabenbereich.

Zu den Aufgaben des Kanzleipersonals zählten u.a. die Vornahme des allgemeinen Schriftverkehrs, die Führung des Protokolls, die Durchführung der Ablage sowie die Mitwirkung an der Führung des Terminkalenders. Sofern im Zuge einer Untersuchung eine Geschlechtskrankheit festgestellt wurde und eine gesetzliche Behandlungspflicht bestand, hatten diese Ladungsbescheide und Vorführungsbescheide zu erstellen und nach Vidierung durch die Ärztin bzw. den Arzt zu versenden. Zu ihren weiteren Aufgaben zählten die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines zur Identitätsfeststellung geeigneten Lichtbildausweis, wenn die Person frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden war.

Jener Kanzleibediensteter, der für die Durchführung der Kassengeschäfte zuständig war, hatte außerhalb der Kassaöffnungszeiten die Gruppenleitung bei administrativen und operativen Aufgaben zu unterstützen. Darunter fielen u.a. die Bestellung von Büromaterialien, die Organisation der Ablage, die Ausfolgung von verrechenbaren Drucksorten und die Durchführung von regelmäßigen Alarmproben.

4.3.2 Dem Teamleiter des Teams Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit oblag die Leitung des Sozialarbeiterinnen- bzw. Sozialarbeiterbereiches. Er hatte u.a. die Koordination der in dieser Stelle tätigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zu übernehmen. Dies betraf insbesondere die Steuerung der personellen und verwaltungsrelevanten Ressourcen für die Sicherstellung einer effizienten, effektiven und serviceorientierten Abwicklung der sozialarbeiterischen Betreuung. Auch war er für die Optimierung und laufende Anpassung von Arbeitsabläufen zuständig. Ebenso fiel der Aufbau eines standardisierten Dokumentations- und Berichtswesens sowie die Mitarbeit an institutionsübergreifenden Arbeitskreisen in sein Aufgabengebiet. Weiters oblag ihm die klientinnen- bzw. klientenzentrierte Sozialarbeit sowie die aufsuchende Sozialarbeit im Rahmen von Streetwork in der Szene der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister.

Die in dieser Stelle tätigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter hatten insbesondere Orientierungsberatungen durchzuführen, die Alternativen zur Sexarbeit aufzeigen sollten. Entsprechend der Stellenbeschreibungen waren von ihnen auch Gesundheits- und Sozialberatungen, Safer-Sex-Beratungen sowie Kriseninterventionen bei persönlich schwierigen Lebenssituationen vorzunehmen. Die Beratungsgespräche waren entsprechend zu dokumentieren. Ebenso wie der Teamleiter hatten diese eine aufsuchende Sozialarbeit in der Szene der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister durchzuführen.

5. Aufbauorganisation innerhalb des Gesundheitsverbundes

5.1 Behördliche Genehmigung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit

Die zwischen der MA 15 - Gesundheitsdienst und dem Gesundheitsverbund abgeschlossene Kooperationsabkommen (s. Punkt 3.1) bedingte auch eine Änderung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen für die jeweiligen Einrichtungen. So wurde das von der MA 15 - Gesundheitsdienst am Standort Wien 3, Thomas-Klestil-Platz 8/2 betriebene und nach dem Wr. KAG bewilligte selbstständige Ambulatorium mit dem Anstaltszweck der Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten aufgelassen. Gleichzeitig wurde am selben Standort ein Anstaltsambulatorium geschaffen, welches als Teil der Abteilung für Dermatologie und Venerologie der Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik - nunmehr Klinik Landstraße - des Gesundheitsverbundes betrieben werden sollte. Mit Bescheid der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vom Dezember 2015 wurde diese Änderung nach dem Wr. KAG behördlich genehmigt und die Inbetriebnahme mit 4. Jänner 2016 bewilligt. Das neu geschaffene Anstaltsambulatorium sollte die Bezeichnung Zentrum für Sexuelle Gesundheit tragen. Anstaltszweck war die Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten.

5.2 Personalausstattung

Einer Auswertung des Gesundheitsverbundes zufolge stellten sich die systemisierten Dienstposten sowie die VZÄ des Zentrums für Sexuelle Gesundheit für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils zum Stichtag 31. Dezember wie folgt dar:

Tabelle 2: Personalausstattung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023

Berufsgruppen	Dienstposten	VZÄ zum 31.12.2021	Dienstposten	VZÄ zum 31.12.2022	Dienstposten	VZÄ zum 31.12.2023	Veränderung der VZÄ 2021 - 2023
Ärztliches Personal	4,70	3,95	4,70	2,25	4,70	2,75	-1,20
Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	-
Kanzleipersonal	2,00	1,50	2,00	1,75	2,00	2,00	0,50
Gesamt	14,70	13,45	14,70	12,00	14,70	12,75	-0,70

Quelle: Gesundheitsverbund, Darstellung: StRH Wien

Für das Zentrum für Sexuelle Gesundheit hatte der Gesundheitsverbund in den Jahren 2021 bis 2023 durchgehend insgesamt 14,70 Dienstposten systemisiert. In allen betrachteten Jahren lagen die VZÄ unter den systemisierten Dienstposten, dies war insbesondere auf die geringe Personalausstattung beim ärztlichen Personal zurückzuführen. So verminderten sich die VZÄ bei dieser Berufsgruppe im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um insgesamt 1,20 VZÄ. Im Jahr 2023 lag der ärztliche Personalstand rd. 2 VZÄ unter den systemisierten Dienstposten.

Wie die Erhebungen zeigten, kam es u.a. infolge von Pensionierungen, Wechsel in andere Stellen des Gesundheitsverbundes bzw. der Stadt Wien sowie Dienstaustritten zu diesen Rückgängen. Wie die stellvertretende Leiterin des Zentrums für Sexuelle Gesundheit dazu näher ausführte, wäre seit der Einrichtung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit das ärztliche Personal kontinuierlich zurückgegangen. Zudem wäre es oft schwierig entsprechend ausgebildetes ärztliches Personal für diese Tätigkeit längerfristig zu gewinnen.

Zum Zeitpunkt der Einschau bestand das Ärztliche Team aus einer vollzeitbeschäftigten und zwei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen. Ergänzend wurde berichtet, dass in Ausbildung

befindliche Ärztinnen bzw. Ärzte der Abteilung für Dermatologie, Venerologie und Allergologie der Klinik Landstraße wiederholt im Zentrum für Sexuelle Gesundheit Dienste versahen und das dort tätige ärztliche Personal bei ihren Aufgaben unterstützten.

Die VZÄ der Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten entsprachen den vorgesehenen Dienstposten und blieben in den Jahren des Betrachtungszeitraumes unverändert.

Während die VZÄ des Kanzleipersonals im Jahr 2021 und im Jahr 2022 noch unter den systemisierten Dienstposten lagen, erhöhten sich diese im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um 0,50 VZÄ, wodurch die vorgesehene Personalausstattung erreicht wurde.

5.3 Stellenbeschreibungen

Der Gesundheitsverbund legte entsprechende Stellenbeschreibungen für die im Zentrum für Sexuelle Gesundheit tätigen Berufsgruppen vor, die nachfolgend beschrieben werden.

5.3.1 Den Fachärztinnen bzw. Fachärzten mit Ausbildung im Sonderfach Dermatologie und Venerologie des Zentrums für Sexuelle Gesundheit oblag die gesundheitliche Kontrolle von registrierten Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten in Zusammenarbeit mit dem Amtsärztlichen Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution der MA 15 - Gesundheitsdienst. Dazu zählten u.a. die Diagnostik, die Überwachung und gegebenenfalls die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten bei Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern. Ebenso hatten diese Fachärztinnen bzw. Fachärzte an der Ausbildung im ärztlichen Bereich mitzuwirken.

5.3.2 Die Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten hatten patientinnen- bzw. patientenbezogene Basisaufgaben zu erledigen. Dazu zählten u.a. administrative Tätigkeiten wie z.B. die Betreuung der Leitstelle im ambulanten Bereich, die Terminvergabe, die Erteilung von Telefonauskünften und die Aktenführung. Im Rahmen der Vorbereitung der Patientinnen bzw. Patienten auf eine Untersuchung hatten diese die Patientinnen- bzw. Patientenidentifikation, die Vorbereitung der Untersuchungsräume und Gerätschaften sowie die Betreuung der Personen in der Wartezone vorzunehmen. Zu den weiteren Aufgaben zählten die Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen wie etwa die Erhebung der medizinischen Basisdaten sowie die Verwahrung von Untersuchungs- und Probenmaterialien.

Weiters hatten diese Mitarbeitenden die Blutentnahme, die Nachbereitung, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, die Wartung der Medizinprodukte und die Organisation des Probentransportes vorzunehmen.

Aus dem Kreis der Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten oblag einer bzw. einem Mitarbeitenden die Führung und Aufsicht über die ihr bzw. ihm unterstellten Mitarbeitenden dieser Berufsgruppe. Als Aufgaben waren in der Stellenbeschreibung u.a. die Koordination des internen Betriebsablaufes, die Kontrolle der fachspezifischen Dokumentation und die Sicherstellung der Informationsweitergabe genannt. Weiters fielen die Meldungen notwendiger Wartungen und die Anwendung und Einhaltung hygienischer Richtlinien in ihren bzw. seinen Aufgabenbereich.

5.3.3 Da das Kanzleipersonal aus dem Poolpersonal des Klinisch Administrativen Dienstes der Klinik Landstraße zugeteilt wurde, enthielt die Stellenbeschreibung Aufgaben, die von Mitarbeitenden in einem Sekretariat einer Ambulanz der Klinik Landstraße zu erbringen waren. Wie die Klinik Landstraße dazu näher ausführte, wäre für die im Zentrum für Sexuelle Gesundheit tätigen Kanzleibediensteten keine gesonderte Stellenbeschreibung erstellt worden.

Die Vorortinschau zeigte, dass die Kanzleibediensteten im Zentrum für Sexuelle Gesundheit zahlreiche administrative Tätigkeiten wie z.B. die Postbearbeitung, Terminevidenz, die Abwicklung von Telefonaten sowie die Bearbeitung von Tages- und Monatsstatistiken übernahmen. Die Annahme und Administration ambulanter und stationärer Patientinnen bzw. Patienten im gesamten Ambulanzbereich - wie in der Stellenbeschreibung des Poolpersonals angeführt - fiel jedoch nicht in ihren Aufgabenbereich, da dies von Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten übernommen wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Gesundheitsverbund auch für das Kanzleipersonal des Zentrums für Sexuelle Gesundheit eine Stellenbeschreibung zu erstellen, in welcher deren Aufgaben entsprechend abgebildet sind.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6. Ablauforganisation

6.1 Interne Regelungen zur Ablauforganisation

6.1.1 In der MA 15 - Gesundheitsdienst waren im Zusammenhang mit gesundheitlichen Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, zahlreiche Prozessbeschreibungen etabliert. In diesen waren u.a. die behördliche Administration der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister, die Abläufe der Untersuchung, die Handhabung der Proben, die Vorgehensweise bei einer festgestellten Geschlechtskrankheit und der Umgang mit Vorfällen wie Verletzungen oder Vergewaltigung geregelt.

Der Gesundheitsverbund verfügte ebenfalls über verschiedene Vorgaben für gegenständlichen Aufgabenbereich, wie z.B. zur Erst- und Folgeuntersuchung, zur Probengebarung sowie zur Therapie. Diese waren großteils in Standard Operating Procedures verschriftlicht, die z.T. von der MA 15 - Gesundheitsdienst und z.T. von der eigenen Organisation erstellt worden waren.

Bei der Durchsicht der unterschiedlichen internen Regelungen fielen Mängel in der Aktualität und in der organisationsübergreifenden Abstimmung auf. So waren im Gesundheitsverbund Regelungen der MA 15 - Gesundheitsdienst im Umlauf, die von dieser Organisation bereits im Jahr 2015 außer Kraft gesetzt worden waren. Ebenso entsprachen z.B. die im Gesundheitsverbund erstellten Standard Operating Procedures über Kontrolluntersuchungen nicht den aktuellen Vorgehensweisen. Die MA 15 - Gesundheitsdienst hatte in ihren Prozessen Tätigkeiten den Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten zugeordnet, die jedoch von den Fachärztinnen bzw. Fachärzten des Gesundheitsverbundes erbracht wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 15 - Gesundheitsdienst und dem Gesundheitsverbund, die internen Vorgaben zu überarbeiten, untereinander abzustimmen und aktuell zu halten.

Die **Stellungnahme** der MA 15 - Gesundheitsdienst und die **Stellungnahme** des Gesundheitsverbundes zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.1.2 Anhand der vorliegenden Dokumente, der Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitenden und der Einschau vor Ort stellte der StRH Wien nachfolgend die Standardprozesse der Erst- und Folgeuntersuchungen dar. Zu bemerken war, dass es sich bei gegenständlichen Beschreibungen um die Abläufe zum Zeitpunkt der Einschau handelte. Im Betrachtungszeitraum wurde von dieser Vorgehensweise, vor allem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie teilweise abgewichen bzw. wurden die Prozesse den jeweils gültigen Vorgaben angepasst.

6.2 Ablauf der Erstuntersuchungen

6.2.1 Für die Erstuntersuchung von Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern war zum Zeitpunkt der Einschau eine Terminvereinbarung für den Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr per Telefon oder E-Mail notwendig. Der Erstkontakt erfolgte am Schalter des Zentrums für Sexuelle Gesundheit mit einer Ordinationsassistentin bzw. einem Ordinationsassistenten des Gesundheitsverbundes, bei dem eine Ausweiskopie angefertigt und die Personendaten elektronisch erfasst wurden. Anschließend wurden die Personen an das Amtsärztliche Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution weitergeleitet. An dieser Stelle wurde der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, vorbereitet.

6.2.2 Im nächsten Schritt hatten sich die angehenden Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister gemäß der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung einem Lungenröntgen zu unterziehen. Dieses wurde in dem unmittelbar gegenüberliegenden Zentralröntgen der Tuberkulosevorsorge angefertigt. Bei Verdacht auf Tuberkulose waren weitere Untersuchungen erforderlich und der Ablauf der Erstuntersuchung bis zur vollständigen Klärung vorerst unterbrochen. Sofern der Verdacht in weiterer Folge zu einem positiven Tuberkulosebefund führte, war kein Tätigwerden als Sexdienstleisterin bzw. Sexdienstleister möglich. In diesen Fällen wurde die Erkrankung im Regelfall stationär behandelt. War das Lungenröntgen hingegen unauffällig bzw. erhärtete sich ein Verdacht nicht, erhielten die untersuchten Personen einen Befund sowie eine Bestätigung über die durchgeführte Röntgenuntersuchung, womit in einem nächsten Schritt ein Kontakt mit der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt des Amtsärztlichen Referates für sexuelle Gesundheit und Prostitution erfolgen konnte. Bei diesem Kontakt wurde der o.a. Antrag unterzeichnet sowie ein für den Ausweis erforderliches Lichtbild angefertigt. Darüber hinaus erfolgte im Bedarfsfall eine Beratung durch die Amtsärztin bzw. den Amtsarzt. Von dieser bzw. diesem wurden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nachfolgend zum Team der Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit der MA 15 - Gesundheitsdienst weitergeleitet, wo eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter einen Erstkontakt herstellte und versucht wurde, die Personen umfassend zu beraten (s. Punkt 6.5).

6.2.3 Danach wurden die angehenden Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister über den Schalter des Zentrums für Sexuelle Gesundheit zur Untersuchung weitergeleitet. Hier erfolgte durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt des Zentrums für Sexuelle Gesundheit zunächst ein ärztliches Gespräch, das u.a. eine Anamnese sowie eine Aufklärung über die folgende Untersuchung sowie über die Verhütung von Geschlechtskrankheiten umfasste. Um das Vorliegen einer Gonokokken- bzw. Chlamydieninfektion abzuklären, erfolgte bei weiblichen Geschlechtsorganen ein Genitalabstrich durch die Fachärztin bzw. den Facharzt, in den anderen Fällen eine Harnabgabe. Danach wurde bei allen Personen eine Blutabnahme zum Ausschluss einer Syphilis- bzw. HIV-Infektion durch eine Ordinationsassistentin bzw. einen Ordinationsassistenten durchgeführt.

Abschließend wurde ein Termin für die Abholung des Kontrollausweises nach ca. einer Woche vereinbart und eine Einzahlungsinformation für die Verwaltungsabgabe im Zusammenhang mit der Ausstellung des Ausweises (14,30 EUR) und der Untersuchung (2,10 EUR) ausgehändigt. Die Bezahlung hatte grundsätzlich am Kassenschalter der MA 15 - Gesundheitsdienst in bar zu erfolgen (s. Punkt 4.2.2).

6.2.4 Beim Abholtermin wurde bei negativen Untersuchungsergebnissen am Schalter des Zentrums für Sexuelle Gesundheit die Einzahlung der Verwaltungsabgabe überprüft bzw. bei noch offener Abgabenschuld zur Zahlung an den Kassenschalter im Hauptgebäude weitergeleitet. Danach erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Beratung durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt der MA 15 - Gesundheitsdienst. Diese bzw. dieser informierte insbesondere über Infektionsmöglichkeiten mit Geschlechtskrankheiten und Verhaltensregeln zur Vermeidung solcher Infektionen, wobei im Bedarfsfall die in 15 Sprachen zur Verfügung stehenden Informationsblätter zur Hilfe genommen wurden. Nachfolgend wurde den Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern der Ausweis übergeben, die Übernahme war zu bestätigen und wurde dokumentiert. Abschließend wurden die Personen über die Meldepflicht bei der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien informiert.

Anzumerken war, dass der Ausweis seit Mai 2023 im Scheckkartenformat ausgestellt wurde und neben den Daten und dem Foto der Person lediglich das Datum der letzten und der nächsten Untersuchung enthielt. Diese Änderung betraf ausschließlich Wien, andere Bundesländer hatten dieses System noch nicht übernommen. Die Einführung des Scheckkartenformates erfolgte u.a. aus Gründen der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit. Dazu zählten die einfachere und diskretere Handhabung aufgrund des wesentlich kleineren Formates sowie hygienische Vorteile im Vergleich zum Papierausweis. Darüber hinaus waren nunmehr weder die Dauer der Sexdienstleistung noch etwaige positive Befundungen in der Vergangenheit ablesbar, wodurch der Schutz von sensiblen Daten der Betroffenen gewährt wurde.

6.2.5 Bei einem positiven Untersuchungsergebnis klärte die Fachärztin bzw. der Facharzt des Zentrums für Sexuelle Gesundheit die Sexdienstleisterinnen bzw. den Sexdienstleister über den Befund auf und leitete eine Therapie ein. Der Ausweis wurde bei Vorliegen einer Syphilis-, Gonorrhoe- sowie HIV-Infektion nicht ausgehändigt. Bei einem Nachweis von Chlamydien war die Sexdienstleistung nicht verwehrt, da diese Infektion nicht dem Geschlechtskrankengesetz bzw. der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (s. Punkt 2.1) unterlag.

6.3 Ablauf der Kontrolluntersuchungen

6.3.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen, die Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11:30 Uhr möglich waren, erfolgten im Abstand von sechs Wochen. Dabei wurde jeweils ein Genitalabstrich oder Harn zur molekularbiologischen Untersuchung auf Gonokokken bzw. Chlamydien entnommen. Bei jeder zweiten Kontrolluntersuchung (d.h. im Abstand von zwölf Wochen) wurde zusätzlich eine Blutabnahme zur Syphilis- und HIV-Diagnostik durchgeführt. Das Untersuchungsdatum und der Kontrolltermin wurden bei jeder Untersuchung im Ausweis aufgedruckt.

6.3.2 Wurde bei einem der Kontrolltermine eine Geschlechtskrankheit oder eine HIV-Infektion diagnostiziert, war die betroffene Person durch die Behörde zu laden. Dies erfolgte in der Regel telefonisch, sofern dies nicht erfolgreich war, wurde ein Ladungsbescheid erlassen. Bei Nichterscheinen zum gesetzten Termin wurde bei aufrechter Meldeadresse ein Vorführungsbescheid erstellt.

Wenn die positiv befundene Sexdienstleisterin bzw. der positiv befundene Sexdienstleister vorstellig wurde, wurde ihr bzw. ihm der Ausweis abgenommen, da die Ausübung der Prostitution im Fall einer Syphilis- oder Gonorrhoeinfektion grundsätzlich untersagt war. Die Personen wurden von den Fachärztinnen bzw. Fachärzten des Zentrums für Sexuelle Gesundheit entsprechend therapiert. Nach erfolgter Therapie - die in Österreich bei einer Geschlechtskrankheit verpflichtend durchzuführen war - und dem Ende der Infektiosität wurde der Ausweis wieder ausgefolgt. Im Fall einer bestätigten HIV-Infektion wurde der Ausweis hingegen unwiderruflich abgenommen, da die Ausübung der Prostitution auch bei einer Viruslast unter der Nachweisgrenze untersagt war.

6.4 Probengebarung

Die Analysen sämtlicher abgenommenen Proben wurden von der Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgte die standardisierte Probenaufbereitung und Vorbereitung für den Transport durch die Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten des Zentrums für Sexuelle Gesundheit. Der Transport der Proben erfolgte täglich durch ein Logistikunternehmen. Die Ergebnisse der Analysen wurden zumeist am nächsten, spätestens am übernächsten Tag elektronisch

überspielt. Die entsprechenden Daten standen sowohl den Mitarbeitenden des Amtsärztlichen Referats für Sexuelle Gesundheit und Prostitution als auch jenen des Zentrums für Sexuelle Gesundheit zur Verfügung.

6.5 Sozialberatung

6.5.1 Wie im Punkt 6.2 erwähnt, erfolgte im Zuge der Erstuntersuchungen jedenfalls ein Kontakt mit einer bzw. einem Mitarbeitenden der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit der MA 15 - Gesundheitsdienst. Ziel war es, die Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister umfassend zu beraten. Falls die Personen dies nicht in Anspruch nehmen wollten, wurde dies akzeptiert, wenn möglich schriftliche Informationen übergeben und darauf hingewiesen, dass eine spätere Kontaktaufnahme mit einer bzw. einem Mitarbeitenden jedenfalls möglich wäre.

Sowohl bei dem Erstgespräch als auch bei späteren Kontakten in der Sozialberatungsstelle, die persönlich oder telefonisch wahrgenommen werden konnten, bot sich ein breites Themenfeld. In einer Orientierungsberatung wurden Informationen zur Sexarbeit sowie zur persönlichen Sicherheit, insbesondere zu Safer Sex, Verhütung, Gewalt und Nötigung gegeben und kostenlos Verhütungsmittel ausgehändigt. Ebenso wurden rechtliche und finanzielle Informationen zu Sozialversicherung, Steuern, Schuldenregulierung etc. erteilt. Darüber hinaus wurde versucht, auch bei persönlichen Themen wie Krisen, Schwangerschaft, Sucht oder diversen Ängsten und Sorgen Hilfestellungen zu bieten sowie Zukunftsperspektiven zu erarbeiten. Die Öffnungszeiten der Sozialberatungsstelle erstreckten sich von Montag bis Freitag auf den Zeitraum von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Darüber hinaus war eine Terminvereinbarung außerhalb dieser Zeiten möglich.

Im Fall von Sprachbarrieren standen den Mitarbeitenden - die ebenfalls über Fremdsprachenkenntnisse verfügten - mehrsprachige Informationsunterlagen sowie die Möglichkeit von Videodolmetsch zur Verfügung.

6.5.2 Ergänzend zu Ihrer Tätigkeit in der Sozialberatungsstelle waren die Mitarbeitenden auch in der aufsuchenden Klientinnen- bzw. Klientenbetreuung in Form von Streetwork tätig. Dabei wurden sowohl Prostitutionslokale als auch Orte der Straßenprostitution aufgesucht. Die Einsätze erfolgten im Team von zumindest zwei Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern und größtenteils in den Abendstunden. Im Vordergrund stand dabei, den

Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern im Bedarfsfall unmittelbar Hilfestellungen anzubieten, Missstände zu erkennen und Präsenz zu zeigen.

6.6 Prozesskritik

6.6.1 In der Zusammenschau der verschiedenen Prozesse zur Untersuchung und Beratung der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister sah der StRH Wien Verbesserungspotentiale. Zunächst war zu bemerken, dass in zahlreichen Prozessschritten Beratungstätigkeiten von unterschiedlichen Personen vorgesehen waren. So fand nach Angaben der Mitarbeitenden z.B. die gesetzlich vorgeschriebene Information über Verhaltensregeln zur Vermeidung der Infektion mit Geschlechtskrankheiten sowohl bei den beiden Kontakten mit der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt als auch bei Gesprächen mit den untersuchenden Fachärztinnen bzw. Fachärzten und im Rahmen der Sozialberatung statt. Die Verantwortlichen gaben dazu an, dass mehrmalige Kontakte und jeweils individuelle Gespräche erwünscht seien, um eine bestmögliche Information der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister zu gewährleisten. Der StRH Wien nahm diese Sichtweise zur Kenntnis, führte dazu jedoch ergänzend an, dass unklare Aufgabenverteilungen das Risiko bergen, dass Mitarbeitende sich auf die Aufgabenerledigung durch andere verlassen und Informationen letztlich gar nicht gegeben werden. Eine mehrfach wiederholende Information durch unterschiedliche Personen könnte hingegen die Klientinnen bzw. Klienten irritieren bzw. zu Unklarheiten in Bezug auf konkrete Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner führen und wäre auch aus Gründen der Effizienz zu hinterfragen.

Empfehlung:

Der StRH Wien sah sich daher zu der Empfehlung veranlasst, die Beratungsinhalte, die Personenzuständigkeiten sowie die Abläufe beider Dienststellen einer Evaluierung zu unterziehen, untereinander abzustimmen und in den überarbeiteten Prozessbeschreibungen (s. Punkt 6.1) festzuhalten.

Die **Stellungnahme** der MA 15 - Gesundheitsdienst und die **Stellungnahme** des Gesundheitsverbundes zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.6.2 In der Zusammenschau der Prozesse mit der Personalausstattung der beiden Dienststellen waren nach Ansicht des StRH Wien weitere Modifikationen anzudenken. So fiel auf, dass die Tätigkeit der Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte auch Tätigkeiten umfasste, die nicht notwendigerweise von diesem hochqualifizierten Personal zu erledigen waren. So wurde z.B. von der Amtsärztin bzw. dem Amtsarzt das für den Ausweis erforderliche Lichtbild der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister angefertigt und der Antrag auf Ausstellung des Ausweises vor dieser bzw. diesem unterzeichnet.

Bei der Personalausstattung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit und Prostitution erschien die Anzahl von acht VZÄ in der Ordinationsassistenz verhältnismäßig hoch. Zu bemerken war, dass der Schalter lediglich zwei Arbeitsplätze mit Klientinnen- bzw. Klientenkontakt vorsah, an dem dieses Fachpersonal tätig war. In dem weiteren Tätigkeitsfeld der Assistenz bei Untersuchungen waren nur zwei bis drei Fachärztinnen bzw. Fachärzte gleichzeitig anwesend. Im Zuge der Einschau wurde bekannt gegeben, dass aufgrund der reduzierten ärztlichen Personalausstattung bei gleichgebliebener Anzahl an Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten nunmehr oftmals zwei Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten bei einer Ärztin bzw. einem Arzt ihre Tätigkeiten verrichteten. Diese Einteilung hätte sich zur Sicherung eines raschen Untersuchungslaufes bewährt.

Zu bemerken war allerdings, dass beide Bereiche nur in den Vormittagsstunden besetzt waren und aufgrund der pandemiebedingt rückläufigen Leistungszahlen (s. Punkt 7.2) in den letzten Jahren ein geringerer Arbeitsaufwand gegeben war. Auch unter Berücksichtigung der sonstigen anfallenden Tätigkeiten wie z.B. Probengebarung, Reinigungstätigkeiten und Administrationsagenden schien die Anzahl von acht vollzeitbeschäftigten Ordinationsassistentinnen daher als hoch bemessen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Aufgaben der unterschiedlichen Berufsgruppen einer kritischen Würdigung zu unterziehen, den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln und im Bedarfsfall die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

Die **Stellungnahme** der MA 15 - Gesundheitsdienst und die **Stellungnahme** des Gesundheitsverbundes zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7. Ausgewählte Leistungsdaten

7.1 Statistikdaten der Tuberkulosevorsorge

Wie im Punkt 6.2 beschrieben, wurde im Rahmen der Untersuchung von Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, auch das gemäß der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung notwendige Lungenröntgen erstellt. In nachstehender Tabelle stellte der StRH Wien jene Untersuchungen dar, die vom Team Tuberkulosevorsorge am Personenkreis der (angehenden) Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister im Zuge der Erstuntersuchung und bei den jährlichen Kontrolluntersuchungen durchgeführt wurden. Anzumerken war, dass die Daten von der im gleichen Fachbereich ansässigen Tuberkulosevorsorge zur Verfügung gestellt wurden, eine Prüfung dieser Stelle im Rahmen gegenständlicher Prüfung allerdings nicht erfolgte.

Tabelle 3: Untersuchungen und Diagnosen von Tuberkulose in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Untersuchungen	1217	1562	1870	653	53,7
Diagnostizierte Tuberkulosen	2	0	4	2	100

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Verdachtsfälle	1	5	2	1	100

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Die Aufstellung zeigt, dass die Zahl der Untersuchungen im Betrachtungszeitraum anstieg. Die relativ niedrigen Ausgangswerte waren dabei auf Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Eine positive Befundung, die erst nach weiteren Untersuchungen erfolgen konnte, war in einer sehr geringen Anzahl der Fälle zu verzeichnen. Bei den o.a. Verdachtsfällen handelt es sich um jene Fälle, die im Lungenröntgen verdächtig erschienen, bei denen im Zuge weiterer Untersuchungen eine Tuberkulose-Erkrankung jedoch ausgeschlossen werden konnte.

7.2 Statistikdaten des Zentrums für Sexuelle Gesundheit

7.2.1 Nachfolgend stellte der StRH Wien die im Zentrum für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführten Untersuchungen, die diagnostizierten Erkrankungen sowie die anschließend durchgeführten Therapien dar:

Tabelle 4: Untersuchungen, diagnostizierte Erkrankungen und Therapien des Zentrums für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Erstuntersuchungen	979	1.451	1.611	632	64,6
Kontrolluntersuchungen	9.532	12.102	13.807	4.275	44,8
Summe der Untersuchungen	10.511	13.553	15.418	4.907	46,7
Chlamydien	304	366	393	89	29,3
Gonorrhoe/Tripper	311	337	297	-14	-4,5
Lues/Syphilis	40	41	54	14	35
HIV-Infektion	1	5	3	2	200

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Summe der diagnosti- zierten Erkrankungen	656	749	747	91	13,9
Durchgeführte Thera- pien	621	716	663	42	6,8

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 4 hervorgeht, stiegen die Untersuchungen im Betrachtungszeitraum um 46,7 % an. Zu bemerken war, dass die hier dargestellte Ausgangslage im Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie weit unter dem langjährigen Durchschnitt der durchgeführten Untersuchungen lag. So zeigte eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum, dass sich in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie die Untersuchungsfrequenz weit über den o.a. Werten bewegte. So wurden in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich rd. 19.400 Untersuchungen durchgeführt.

Den größten Anteil an allen Untersuchungen nahmen mit rd. 90 % die Kontrolluntersuchungen ein, die wie im Punkt 6.3 beschrieben, im Abstand von sechs Wochen zu erfolgen hatten. Zu den Getesteten zählten Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten, wobei der Anteil von weiblichen Sexdienstleisterinnen überwog und im Betrachtungszeitraum bei rd. 97,3 % lag.

7.2.2 Eine Betrachtung der festgestellten Erkrankungen zeigte, dass Chlamydien und Gonorrhoe am häufigsten diagnostiziert wurden. Lues trat nur in wenigen Fällen und HIV-Infektionen lediglich vereinzelt auf. Zu bemerken war, dass im Betrachtungszeitraum zwar die Anzahl der diagnostizierten Erkrankungen stieg, in Bezug auf die Untersuchungszahlen zeigte sich jedoch ein rückläufiger Trend. So belief sich der Anteil der positiven Befunde in Bezug auf die durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2021 auf 6,2 %, im Jahr 2022 auf 5,5 % und im Jahr 2023 auf 4,8 %. In diesen Zahlen waren auch die diagnostizierten Chlamydien enthalten. Der Anteil der verpflichtend zu untersuchenden Erkrankungen lag im Durchschnitt des Betrachtungszeitraumes unter 3 %.

7.2.3 Zur Summe der durchgeführten Therapien war zu bemerken, dass nicht bei allen diagnostizierten Fällen eine Therapie erfolgte, da sich die Personen dieser teilweise nicht

unterzogen. HIV-Infektionen wurden zudem nicht im Zentrum für Sexuelle Gesundheit behandelt, in diesen Fällen wurden die Personen an andere Stellen weiterverwiesen. Demgegenüber war in einigen Fällen, vor allem bei Syphilis eine mehrmalige Therapie erforderlich.

7.3 Statistikdaten der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit

Die Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit verfügte über detaillierte Statistiken ihrer Leistungsdaten, die nachfolgend vom StRH Wien für den Betrachtungszeitraum auszugswise dargestellt wurden.

Tabelle 5: Leistungsdaten der Sozialberatungsstelle für Sexuelle Gesundheit in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Allgemeine Informationen	1.553	2.239	1.655	102	6,6
Orientierungsberatungen	996	1.215	1.533	537	53,9
Längerfristige Beratungen und Betreuungen	2.552	1.616	724	-1.828	-71,6
Kurzkontakte	6.417	7.003	5.442	-975	-15,2
Streetwork-Einsätze	12	20	7	-5	-41,7
Klientinnen- bzw. Klienten- kontakte im Rahmen von Streetwork	191	244	225	34	17,8

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Erläuternd war zu bemerken, dass es sich bei den dargestellten allgemeinen Informationen um die Bearbeitung allgemeiner Anfragen über das Angebot der Sozialberatung sowie um Auskünfte zu spezifischen Angeboten, wie z.B. Impfmöglichkeiten handelte. Als Orientierungsberatungen wurden die Informationsweitergaben im Rahmen der Erst- und Kontrolluntersuchung u.a. zu Untersuchungen, persönlicher Sicherheit, rechtlichen Rahmenbedingungen und psychosozialen Hilfsangeboten verstanden. Längerfristige Beratungen und Betreuungen erfolgten z.B. in Form von Begleitungen bei herausfordernden Lebenssituationen wie z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Krisenintervention, Hilfestellung bei be-

ruflicher Neuorientierung etc. Als Kurzkontakte wurden kurze Telefonate, Administrationen, Supervisionen und Besprechungen innerhalb des Teams gewertet. Die o.a. Streetwork-Einsätze stellten die Zahl der Außendienste dar, wobei bei einem Einsatz der Kontakt zu mehreren Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleistern hergestellt wurde.

Die Entwicklung der Zahlen zeigt, dass die Zahl der Orientierungsberatungen im Betrachtungszeitraum stark anstieg. Dies war vor allem auf die Wiederaufnahme der Prostitution nach Abklingen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden hingegen vermehrt längerfristige Beratungen durchgeführt. Der Leiter der Sozialberatungsstelle führte dazu aus, dass im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie einige Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister in Krisen, u.a. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gerieten und einige Personen einen Ausstieg aus dem Tätigkeitsfeld anstrebten. Diese Themenstellungen erforderten vermehrt längerfristige Begleitungen.

Im Tätigkeitsfeld der Streetwork erfolgten im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt jährlich 13 Einsätze, bei denen durchschnittlich rd. 220 Klientinnen- bzw. Klientenkontakte pro Jahr stattfanden. Der Leiter der Stelle führte dazu aus, dass diese niedrigen Zahlen einerseits auf den Rückgang der Sexdienstleistungen im Zuge der COVID-19-Pandemie und andererseits auf personelle Engpässe der Sozialberatungsstelle zurückzuführen waren. Aus fachlicher Sicht wäre eine regelmäßige Präsenz, die durch 14-tägige Einsätze erreicht werden sollte, anzustreben. Dadurch könne neben der Straßenprostitution auch in den zum Zeitpunkt der Einschau rd. 300 in Wien gemeldeten Prostitutionslokalen eine zumindest jährliche Konsultation stattfinden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, im Rahmen der Streetwork alle Prostitutionslokale zumindest einmal im Jahr aufzusuchen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.4 Statistikdaten des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution

7.4.1 In Bezug auf die amtsärztlichen Kernaufgaben der im Team Amtsärztliches Referat für sexuelle Gesundheit und Prostitution tätigen Mitarbeitenden wird auf die im Punkt 7.2 dargestellten Statistikdaten verwiesen. Die Anzahl der dort genannten Erst- und Kontrolluntersuchungen spiegelte sich auch in der Anzahl der von Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten vorgenommenen Aufklärungsgesprächen und Beratungen zur primären und sekundären Prävention sexuell übertragbarer Erkrankungen und der behördlichen Aktenführung wider.

7.4.2 Ergänzend dazu wurde vom StRH Wien die Anzahl der vom Amtsärztlichen Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution erlassenen Ladungs- und Vorführungsbescheide erhoben.

Tabelle 6: Bescheide und deren Ergebnisse des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Ladungsbescheide Geschlechtskrankheiten	93	79	77	-16	-17,2
Ladungsbescheide amtsärztliche Untersuchung	75	74	63	-12	-16,0
Summe	168	153	140	-28	-16,7
Nach der Ladung erschienene Personen	89	68	43	-46	-51,7
Vorführungsbescheide	79	85	97	18	22,8
Widerrufe	21	41	25	4	19,0
Vorführungen	38	16	35	-3	-7,9
Unentsprochene Retouren	20	28	37	17	85,0

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Zu o.a. Zahlen war zu erörtern, dass Ladungsbescheide erlassen wurden, wenn eine Geschlechtskrankheit befundet oder ein amtsärztlicher Untersuchungstermin nicht eingehalten wurde und die telefonische Kontaktaufnahme erfolglos blieb. Gegen jene Personen,

die der Ladung nicht Folge leisteten, wurde nachfolgend ein Vorführungsbescheid erlassen. Widerrufe von Vorführungsbescheiden erfolgten, wenn die Personen dann doch selbstständig bei der Behörde vorstellig wurden. Vorführungen waren jene Fälle, in denen die Polizei die angeordnete Maßnahme umsetzte und die Personen zur Untersuchung begleitete. Unentsprochene Retouren bezeichneten jene Fälle, in denen die Polizei nach mehrmaligen erfolglosen Vorführungsversuchen die Akten retournierte, da die Personen nicht auffindbar waren.

In Summe wurden im Amtsärztlichen Referat für sexuelle Gesundheit und Prostitution jährlich rd. 240 Ladungs- und Vorführungsbescheide erstellt.

Ergänzend war zu erwähnen, dass vor der Bescheiderstellung eine Abfrage im Zentralen Melderegister erfolgte. Wenn die betroffene Person keine Meldeadresse in Wien hatte, wurde kein Bescheid erlassen, vielmehr wurde die Information an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Dies erfolgte im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt in rd. 14 Fällen jährlich.

8. Kosten

8.1 Kostenrechnung innerhalb der MA 15 - Gesundheitsdienst

8.1.1 Vorweg war anzuführen, dass im Erlass „Standards für Kosten- und Leistungsrechnung in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien“ (MD-OS-1195531-2020 vom 23. Dezember 2020) der Magistratsdirektion für Organisation und Sicherheit die Ausgestaltung der automationsunterstützten Kosten- und Leistungsrechnung sowie die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Verantwortungen und Aufgaben geregelt waren.

Demnach war die Kosten- und Leistungsrechnung als Teil des Rechnungswesens ein internes Informations- und Führungsinstrument im Magistrat der Stadt Wien. Für die Dienststellen waren im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung als zu erreichende Ziele u.a. die Bereitstellung aussagekräftiger Kosteninformationen zur Effizienzsteuerung und als Entscheidungshilfe, die Darstellung sowie mengen- und kostenmäßige Bewertung von Produkten und Dienstleistungen sowie die Ermittlung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung angeführt.

8.1.2 Der StRH Wien ersuchte die MA 15 - Gesundheitsdienst um Übermittlung der für diesen Aufgabenbereich in den Jahren 2021 bis 2023 erstellten Kostenrechnung. In der Gruppe Finanzmanagement war für das Amtsärztliche Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution und für die Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit jeweils eine Kostenstelle eingerichtet. Auf diesen waren die verschiedenen Kostenarten detailliert zugeordnet. Nachfolgend wurden vom StRH Wien die übermittelten Daten zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 7: Kostenstellenauswertung der Gruppe Sexuelle Gesundheit der Jahre 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Amtsärztliches Referat für Sexuelle Gesundheit und Prostitution					
Personalkosten	225.721,09	351.094,96	409.672,69	183.951,60	81,5
Sonstige Kosten	819.665,25	1.096.200,03	832.163,94	12.498,69	1,5
Summe	1.045.386,34	1.447.294,99	1.241.836,63	196.450,29	18,8
Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit					
Personalkosten	491.623,43	517.962,38	464.893,10	-26.730,33	-5,4
Sonstige Kosten	111.304,53	124.633,01	147.321,34	36.016,81	32,4
Summe	602.927,96	642.595,39	612.214,44	9.286,48	1,5
Gruppe Sexuelle Gesundheit					
Gesamtsumme	1.648.314,30	2.089.890,38	1.854.051,07	205.736,77	12,5

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

Zu o.a. Tabelle war zu erörtern, dass in den ausgewiesenen Personalkosten die konkret angefallenen Bezüge der dort beschäftigten Mitarbeitenden, Personalnebenkosten, Ruhebezüge, kalkulatorische Sonderzahlungen sowie Personalumlagen enthalten waren. In den sonstigen Kosten waren u.a. die Zahlungen für die erbrachten Leistungen des Zentrums für Sexuelle Gesundheit, die Probentransportkosten, Kosten für Büromaterial und die Ausgabe von Verhütungsmitteln sowie EDV- und Gebäudeumlagekosten inkludiert. Anzumerken war, dass im Jahr 2023 nur ein Teilbetrag der an den Gesundheitsverbund zu entrichtenden Zahlungen enthalten war, da der Restbetrag erst Anfang des Jahres 2024 überwiesen wurde.

Zu den von der Gruppe Finanzmanagement übermittelten Kostenstellenauswertungen war anzumerken, dass dem StRH Wien erst nach mehrmaligen Urgezen plausible Zahlen vorgelegt werden konnten. Begründet wurde dies damit, dass u.a. irrtümlich EDV-Kosten zugeordnet wurden, die nicht für diese Kostenstellen angefallen waren sowie unrichtige Umlagen von Gebäudekosten aufgrund einer nicht korrekt ausgewiesenen Quadratmeteranzahl. Noch während der Prüfung des StRH Wien wurde von der geprüften Stelle die Richtigstellung eingeleitet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 15 - Gesundheitsdienst entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um Kosteninformationen rasch und aussagekräftig bereitzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2 Kostenrechnung innerhalb des Gesundheitsverbundes

8.2.1 Der StRH Wien forderte auch von Seiten des Gesundheitsverbundes die für diesen Bereich erstellte Kostenrechnung an. Vom Vorstandsressort Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling wurde dazu mitgeteilt, dass in der Klinik Landstraße eine eigene Kostenstelle für das Zentrum für Sexuelle Gesundheit eingerichtet war und übermittelte die entsprechenden Einzelkostennachweise. Der StRH Wien stellte diese Kostenstellenauswertungen für den Betrachtungszeitraum nachfolgend zusammengefasst dar:

Tabelle 8: Kostenstellenauswertung des Zentrums für Sexuelle Gesundheit der Jahre 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Personalkosten	847.705,00	858.952,00	883.926,00	36.221,00	4,3
Sonstige Kosten	435.693,00	484.174,00	601.277,00	165.584,00	38,0

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023	Veränderung 2021 - 2023 in %
Summe	1.283.398,00	1.343.126,00	1.485.203,00	201.805,00	15,7

Quelle: Gesundheitsverbund, Darstellung: StRH Wien

In den o.a. Kosten waren sowohl direkt der Kostenstelle zuordenbare Kosten als auch indirekte Kosten, die auf diese Kostenstelle umgelegt wurden, enthalten. Zu den sonstigen Kosten zählten u.a. nichtmedizinische und medizinische Fremdleistungen, Verwaltungskosten, Ge- und Verbrauchsgüter sowie Energiekosten.

Zahlungen der MA 15 - Gesundheitsdienst waren in der Kostenrechnung nicht enthalten, da diese aufgrund der Vorgaben der Kostenrechnungsverordnung nicht zu den Kostenminderungen zählten.

8.3 Abgeltung nach dem Kooperationsabkommen

8.3.1 Wie bereits im Punkt 3.2 angeführt, erfolgte die interne Leistungsverrechnung zwischen dem Gesundheitsverbund und der MA 15 - Gesundheitsdienst entsprechend dem Sideletter zum Kooperationsabkommen in Form von jährlichen Pauschalzahlungen. Die Pauschalbeträge waren jeweils halbjährlich an den Gesundheitsverbund zu überweisen.

Basis für die Festlegung der jährlichen Pauschalbeträge bildete eine Ambulanzfrequenz von rd. 19.000 Besuchen pro Jahr. Bei der im Sideletter festgelegten Ambulanzfrequenz orientierte sich der Gesundheitsverbund an den Werten der Frequenzen der vorangegangenen Jahre.

In den der Berechnung ebenfalls zugrundeliegenden Ambulatoriumsbeiträgen waren ambulante Leistungen anhand der im Ambulanzselbstzahlerkataloges festgelegten Ambulatoriumsbeiträge wie z.B. ärztliche Gespräche unterschiedlicher Dauer, Untersuchungen sowie die Abnahme von Blut und anderem Untersuchungsmaterial enthalten. Daraus wurden für das Jahr 2019 durchschnittliche Kosten pro Besuch von 63,16 EUR ermittelt und ein Pauschalbetrag in Höhe von rd. 1,20 Mio. EUR errechnet.

Ab dem Jahr 2021 war zwischen den Vertragspartner im Sideletter vereinbart worden, dass sich dieser Pauschalbetrag um jenen Prozentsatz erhöhen sollte, der sich aus der

Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 für einen Beobachtungszeitraum September des laufenden Jahres gegenüber September des Vorjahres ergab. Zudem war festgelegt, dass bei einer Veränderung der Ambulanzfrequenz um mehr als 5 % oder anderen Veränderungen, die eine Evaluation notwendig machen, eine einvernehmliche Abänderung des Pauschalbetrages erfolgen sollte.

8.3.2 Nachfolgend wurden die im Betrachtungszeitraum vorgesehenen, indexierten Pauschalbeträge, die Unterschreitungen der angenommenen Frequenz von 19.000 Besuchen pro Jahr, die tatsächlich in Rechnung gestellten Beträge sowie die Differenzen zu den vorgesehenen Pauschalbeträgen dargestellt.

Tabelle 9: Verrechnungsdaten zum Kooperationsabkommen in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2021 - 2023
Vorgesehene Pauschalbeträge	1.241.159,00	1.281.196,00	1.417.324,00	176.165,00
Unterschreitung der Besucherfrequenzen in %	-44,7	-28,7	-18,9	-
Tatsächliche Zahlungen	713.667,00	928.868,00	1.185.778,02	472.111,02
Differenz	524.492,00	352.328,00	231.545,98	-

Quelle: MA 15 - Gesundheitsdienst, Darstellung: StRH Wien

In den Jahren 2021 bis 2023 kam es jährlich zu einer Unterschreitung der angenommenen Besucherfrequenzen. Dies resultierte insbesondere auf die im Rahmen der COVID-19-Pandemie erfolgten Einschränkungen (s. Punkt 7.2).

Da es in allen drei betrachteten Jahren zu einer Abweichung der vereinbarten Besucherfrequenzen zu den tatsächlichen Besucherfrequenzen von mehr als 5 % kam, wurden die indexangepasst und halbjährlich der MA 15 - Gesundheitsdienst vorgeschriebenen Pauschalbeträge in der Höhe von insgesamt rd. 3,93 Mio. EUR auf Ersuchen der MA 15 - Gesundheitsdienst im Nachhinein vom Gesundheitsverbund entsprechend reduziert. Dadurch lagen die von der MA 15 - Gesundheitsdienst geleisteten Zahlungen im Betrachtungszeitraum um insgesamt rd. 1,11 Mio. EUR unter den vorgesehenen Pauschalbeträgen. In Anbetracht der relativ hohen Abweichungen der Leistungsdaten in den betrachteten Jahren sah es der StRH Wien als kritisch an, dass bis dato noch keine neuerliche Vereinbarung über die Pauschalabgeltungen getroffen wurde.

Zu bemerken war, dass die tatsächlichen Zahlungen der MA 15 - Gesundheitsdienst an den Gesundheitsverbund die in der Kostenrechnung des Gesundheitsverbundes (s. Punkt 8.2) für diese Kostenstelle errechneten Kosten nicht vollständig deckten.

In Anbetracht dieser Umstände und in Zusammenhang mit der nun bereits längerfristig verringerten Besucherfrequenz erachtete der StRH Wien eine Evaluation der vereinbarten Pauschalzahlungen der MA 15 - Gesundheitsdienst an den Gesundheitsverbund als notwendig. Dabei sollte im Rahmen der internen Leistungsverrechnung die Kostenwahrheit für beide Vertragspartner gegeben sein.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 15 - Gesundheitsdienst und dem Gesundheitsverbund die bestehende Vereinbarung zu evaluieren und entsprechende Anpassungen der Leistungsabgeltung vorzunehmen.

Die **Stellungnahme** der MA 15 - Gesundheitsdienst und die **Stellungnahme** des Gesundheitsverbundes zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

9.1 Empfehlungen an die MA 15 - Gesundheitsdienst

Empfehlung Nr. 1:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst sollte prüfen, welche anderen Möglichkeiten bestehen, um die Kassadienstleistungen für Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister durchgängig anzubieten (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Hier sind bereits Überlegungen im Gange, den Bürgerinnen bzw. Bürgern mittels Ausweitung der Servicedienstleistungen auf andere Bereiche ein wirtschaftlich vertretbares, durchgängiges Angebot der Kassadienstleistungen zu ermöglichen.

Empfehlung Nr. 2:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst hätte im Sinn der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen, ob die ausschließlich für Einhebung der Gebühren bzw. Verwaltungsabgaben für Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister vorgehaltene Kassa nicht auch von anderen Organisationseinheiten der Dienststelle genutzt werden könnte (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Die Ausweitung der Servicedienstleistungen der Kassa für die Abrechnung von Impfleistungen ist bereits in Vorbereitung. Konkret sollen künftig auch Nachtragungen in den Impfpass, Ausstellung von Impfpass-Duplikaten sowie die Ausstellung diverser Zeugnisse/Unterlagen durch die Gruppe Amts- und fachärztliche Begutachtung, wie z.B. Integrationsvereinbarungen im Auftrag der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft und Apothekenkonzessionen, vor Ort bezahlt werden können.

Empfehlung Nr. 3:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst sollte gemeinsam mit dem Gesundheitsverbund die internen Vorgaben überarbeiten, untereinander abstimmen und aktuell halten (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Erste Gespräche zwischen Gesundheitsverbund und MA 15 - Gesundheitsdienst haben in diesem Zusammenhang bereits stattgefunden, die ersten Prozesse wurden bereits optimiert. Weitere regelmäßige Evaluierungen sind vorgesehen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Beratungsinhalte, die Personenzuständigkeiten sowie die Abläufe beider Dienststellen sollten einer Evaluierung unterzogen, untereinander abgestimmt und in den überarbeiteten Prozessbeschreibungen (s. Punkt 6.1) festgehalten werden (s. Punkt 6.6.1).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Die mehrmalige Aufklärung der Sexdienstleisterinnen bzw. Sexdienstleister ist aufgrund der besonderen Bedürfnisse und im jeweiligen Kontext (Untersuchung, Ausgabe des Ausweises im Scheckkartenformat, sozialarbeiterische Beratung) sinnvoll und sollte daher auch beibehalten werden. Es ergeben sich dadurch auch keine Unklarheiten bezüglich der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

Die Letztverantwortung trägt die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt des Amtsärztlichen Referates für Sexuelle Gesundheit und Prostitution. Dies wurde auch in den überarbeiteten Prozessen verschriftlicht.

Empfehlung Nr. 5:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst sollte die Aufgaben der unterschiedlichen Berufsgruppen einer kritischen Würdigung unterziehen, den tatsächlichen Personalbedarf ermitteln und im Bedarfsfall die Personalausstattung entsprechend anpassen (s. Punkt 6.6.2).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Aufgrund von Karenzierungen und Pensionierungen waren in den letzten Jahren mehrfach rasche Adaptierungen im Bereich der Aufgabenverteilung notwendig, im Rahmen der Multiprofessionalisierung der MA 15 - Gesundheitsdienst erfolgte bereits eine erste Evaluierung der Tätigkeiten und Aufstockung im Bereich des administrativen Personals.

Empfehlung Nr. 6:

Von der MA 15 - Gesundheitsdienst wären im Rahmen der Streetwork alle Prostitutionslokale zumindest einmal im Jahr aufzusuchen (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Die Empfehlung des StRH Wien, Prostitutionslokale einmal jährlich durch Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter aufzusuchen (Streetworkerinnen bzw. Streetworker) und Zielgruppen durch Beratungsangebote zu informieren, wird von Seiten der MA 15 - Gesundheitsdienst begrüßt. Mit Stand 29. März 2024 gibt es in Wien 282 genehmigte Prostitutionslokale. Die MA 15 - Gesundheitsdienst hat drei Streetwork-Modelle entwickelt, um diese Besuche bei Vollbesetzung der Sozialberatungsstelle in einem Zeitrahmen von unter 40 Wochen umzusetzen.

Empfehlung Nr. 7:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst sollte entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, um Kosteninformationen rasch und aussagekräftig bereitzustellen (s. Punkt 8.1.2).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Kostenrechnung werden die Kennzahlen für die Umlagen in einem dafür geschaffenen Analysetool dargestellt. Die Raumlisten der Objekte der MA 15 - Gesundheitsdienst werden mit Abschluss der letzten Übersiedlungen auch mit den aktuellen Quadratmeter pro Kostenstelle in SAP zur Verfügung stehen.

Da die Anzahl der EDV-Geräte eine schwer eruierbare, sehr volatile Kenngröße und zudem wegen des hohen Anteils an Entwicklungskosten an den IKT-Gesamtkosten wenig

aussagekräftig ist, wurde die EDV-Umlage auf Basis der Beschäftigten pro Kostenstelle statt auf die Anzahl der Geräte umgestellt.

Zudem ist ein großes, querschnittsfinanziertes IKT-Projekt für Managementdashboards im Laufen (gemeinsam mit der MA 01 - Wien Digital, Planende Februar 2025), das die wesentlichen Kennzahlen in besser auswertbarer Form zur Verfügung stellen wird. Durch diese Verbesserung wird auch ein frühzeitigeres Erkennen allfälliger Abweichungen (z.B. durch Fehlbuchungen) erreicht und die Kosteninformationen können auch optisch effizienter dargestellt werden.

Empfehlung Nr. 8:

Die MA 15 - Gesundheitsdienst sollte gemeinsam mit dem Gesundheitsverbund die bestehende Vereinbarung evaluieren und entsprechende Anpassungen der Leistungsabgeltung vornehmen (s. Punkt 8.3.2).

Stellungnahme der MA 15 - Gesundheitsdienst:

Eine Evaluierung der Vereinbarungen erfolgt laufend, eine Anpassung der Verträge auf die Veränderungen seit Ende der Pandemie wird von Seiten der MA 15 - Gesundheitsdienst angestrebt und gemeinsam mit dem Gesundheitsverbund diskutiert.

9.2 Empfehlungen an den Gesundheitsverbund

Empfehlung Nr. 1:

Der Gesundheitsverbund sollte auch für das Kanzleipersonal des Zentrums für Sexuelle Gesundheit eine Stellenbeschreibung erstellen, in welcher deren Aufgaben entsprechend abgebildet sind (s. Punkt 5.3.3).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Stellenbeschreibungen für das Kanzleipersonal, welche die administrativen Tätigkeiten entsprechend den Aufgaben im ZSG besser abbilden, werden in Abstimmung mit der Personalabteilung sowie Leitung des klinisch administrativen Dienstes der Klinik Landstraße verfasst.

Empfehlung Nr. 2:

Der Gesundheitsverbund sollte gemeinsam mit der MA 15 - Gesundheitsdienst die internen Vorgaben überarbeiten, untereinander abstimmen und aktuell halten (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Die internen Regelungen zur Ablauforganisation werden in organisationsübergreifender Abstimmung mit der MA 15 - Gesundheitsdienst auf Aktualität geprüft und überarbeitet. Die Prozesse der Fachärztinnen bzw. Fachärzte des Gesundheitsverbundes bzw. der Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten der MA 15 - Gesundheitsdienst werden

auf Basis der jeweils zugeordneten Tätigkeiten abgeglichen und in aktualisierte SOPs überführt. Obsolete Dokumente werden entfernt, auf Einhaltung der Aktualisierungsfristen wird geachtet.

Empfehlung Nr. 3:

Die Beratungsinhalte, die Personenzuständigkeiten sowie die Abläufe beider Dienststellen sollten einer Evaluierung unterzogen, untereinander abgestimmt und in den überarbeiteten Prozessbeschreibungen (s. Punkt 6.1) festgehalten werden (s. Punkt 6.6.1).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Der Empfehlung wird im Rahmen der, in Antwort Nr. 2 ausgeführten, Prüfung und Aktualisierung der Prozesse und Schnittstellen des Gesundheitsverbundes und der MA 15 - Gesundheitsdienst im ZSG entsprochen. Zudem wird festgehalten, dass Redundanzen der Beratungsinhalte bewusst eingesetzt werden, um die Aufklärung und Wissensvermittlung zu medizinischen Themen im Personenkreis der Sexualdienstleisterinnen bzw. Sexualdienstleister sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 4:

Der Gesundheitsverbund sollte die Aufgaben der unterschiedlichen Berufsgruppen einer kritischen Würdigung unterziehen, den tatsächlichen Personalbedarf ermitteln und im Bedarfsfall die Personalausstattung entsprechend anpassen (s. Punkt 6.6.2).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Die Personenkontakte nehmen seit Ende der Pandemie jährlich zu und nähern sich zunehmend den Zahlen der Präpandemiezeit (2019) an. Retrospektiv betrachtet war es, für die Aufrechterhaltung des Betriebs 2023, unerlässlich, dass der Personalstand auch über die Pandemiezeit gehalten werden konnte. Die Ordinationsassistentinnen bzw. Ordinationsassistenten tragen wesentlich zur Sicherstellung eines raschen Untersuchungsablaufes bei und unterstützen die Ärztinnen bzw. Ärzte bei ihren Tätigkeiten. Derzeit ist ein Plateau in der Zahl der Personenkontakte nicht absehbar, eine deutliche jährliche Zunahme an Kontakten wird verzeichnet. Mit Erreichen eines Plateaus der Zahl der Personenkontakte werden sowohl Öffnungszeiten des ZSG wie auch die Personalausstattung evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen werden im Zusammenhang mit der Beleuchtung der Prozessstrukturen evaluiert und festgehalten (s.a. Antwort Nr. 3). Die Strukturierung dieser Prozesse orientiert sich nicht nur an der Qualifikation der jeweiligen Berufsgruppen, sie berücksichtigt darüber hinaus die Optimierung eines raschen Ablaufes der Personenkontakte sowie die Serviceorientierung.

Empfehlung Nr. 5:

Der Gesundheitsverbund sollte gemeinsam mit der MA 15 - Gesundheitsdienst die bestehende Vereinbarung evaluieren und entsprechende Anpassungen der Leistungsabteilung vornehmen (s. Punkt 8.3.2).

Stellungnahme des Gesundheitsverbundes:

Wie im Bericht festgehalten, werden bei den tatsächlichen Zahlungen die Besucherfrequenzen berücksichtigt und die jährlich veranschlagten Pauschalbeträge entsprechend angepasst. Mit Zunahme der Personenkontakte wurde der Differenzbetrag seit 2021 zunehmend kleiner. Mit der aktuellen weiteren Zunahme der Personenkontakte wird die Angleichung zwischen dem vorab jährlich veranschlagten Budget mit den tatsächlichen Zahlungen erweitert. In Abstimmung mit der Abteilung Finanz der Klinik Landstraße wird dieser Punkt laufend einer kritischen Würdigung unterzogen und die Leistungsabgeltung gegebenenfalls angepasst.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2024